

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Binnenschifffahrtsgewerbe - Erteilung einer Konzession

(4. Teil des [Schifffahrtsgesetzes - SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012; [Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG](#), BGBl. Nr. 481/1995)

Konzessionspflicht

Konzessionen können für folgende Arten der gewerbsmäßig ausgeübten Schifffahrt erteilt werden:

- Personenbeförderung im Linienverkehr,
- Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr,
- Güterbeförderung,
- Remork,
- Fährverkehr,
- Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern,
- Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen (z.B. Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten, Eisbrecherdienste).

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

- Werkverkehr (*anzeigepflichtig*),
- Personen- und Güterbeförderung sowie Remork durch ausländische Schifffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr,
- *vorübergehend* Kabotage (innerstaatlicher gewerblicher Güter- und Personenverkehr durch Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr der entsprechenden Art erhalten haben); dazu ist laut [Verordnung \(EWG\) Nr. 3921/91](#) als Nachweis des gemeinschaftlichen Eigentums am Schiff eine entsprechende Urkunde, etwa die [Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde](#), an Bord mitzuführen.

Konzessionsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

natürliche Personen

- EWR-Staatsangehörigkeit,
- Verlässlichkeit,
- als Unternehmer Sitz oder nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland;

Personengesellschaften

Die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter muss die Voraussetzungen der EWR-Staatsangehörigkeit und Verlässlichkeit erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland haben;

juristische Personen

Die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte müssen zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand) einschließlich des Vorsitzenden muss die Voraussetzungen der EWR-Staatsangehörigkeit und Verlässlichkeit erfüllen und die juristische Person ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland haben.

Sind bei *Personengesellschaften* oder *juristischen Personen* weitere Personengesellschaften oder juristische Personen Anteilseigner, müssen diese nach den Vorschriften eines EWR-Staats errichtet sein und ihren Sitz in einem EWR-Staat haben;

Fachliche Eignung

Erfüllt der Antragsteller als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, ist eine Person zu benennen, die das Unternehmen zumindest mittels Handlungsvollmacht tatsächlich und ständig (*bedingt auch entsprechende Wohnsitzwahl*) leitet (Betriebsleiter) und die Voraussetzungen der Verlässlichkeit und der fachlichen Eignung erfüllt;

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Für die Aufnahme und Fortführung des Schifffahrtsbetriebes müssen hinreichende wirtschaftliche Mittel vorhanden sein, die zu mehr als 50 % von EWR-Staatsangehörigen stammen;

Verfügungsmöglichkeit über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen

Mitbenützungsrechte reichen aus, für Güterbeförderung und Remork sind keine Schifffahrtsanlagen erforderlich;

Verfügungsmöglichkeit über die erforderlichen Fahrzeuge

Überdies müssen die Fahrzeuge, falls sie registerrechtlich (§ 3 Abs. 3 der [Schiffsregisterordnung](#)) eingetragen werden können, im österreichischen Schiffsregister eingetragen sein.

Die Erfüllung der *persönlichen Voraussetzungen* sowie die *Verfügungsmöglichkeit über Anlegestellen (ab Fährverkehr) und Fahrzeuge* sind ausreichend für die Verkehrsarten:

- Güterbeförderung auf Binnengewässern, die keine Verbindung mit dem Binnenwasserstraßennetz eines EWR-Staates haben,
- Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 200 metrischen Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang,
- Fährverkehr,
- Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern,
- Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen.

Behörde

- *Bundesländerübergreifende Verkehre auf Bundeswasserstraßen oder grenzüberschreitende Verkehre:*
die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
- *Sonstige Verkehre auf Bundeswasserstraßen, den Teilen der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer:*
die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann;
- *Übrige:*
die Landesregierung.

Antragstellung und Nachweise

Nennen Sie bitte im Antrag:

- die angestrebte(n) Konzessionsart(en),
- die Gewässer, auf denen das Gewerbe ausgeübt werden und ob dies grenzüberschreitend erfolgen soll, sowie
- allenfalls eine Betriebsleiterin bzw. einen Betriebsleiter.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizulegen, bei fremdsprachigen Texten in beglaubigter deutscher Übersetzung, wobei der Behörde vorbehalten bleibt, erforderlichenfalls weitere ergänzende Unterlagen oder Informationen einzuholen:

<i>EWR-Staatsangehörigkeit</i>	Nachweis über die EWR-Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaftsnachweis);
<i>Verlässlichkeit</i>	inländischer Strafregisterauszug, <i>nicht älter als 3 Monate</i> ; Konzessionswerber, die ihren Wohnsitz oder Sitz erst innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Österreich begründet haben, haben darüber hinaus einen Strafregisterauszug o.ä. der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates zu erbringen;
<i>inländischer Sitz oder nicht nur vorübergehende Niederlassung</i>	Meldebescheinigung, Auszug aus dem Firmenbuch;
<i>fachliche Eignung</i>	Bescheinigung, die für Bewerber aus Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland vom Landeshauptmann von Wien, für Bewerber aus den übrigen Bundesländern vom Landeshauptmann von Oberösterreich aufgrund einer Eignungsprüfung, vorgelegter Hochschul- oder Fachschuldiplome oder des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat ausgestellt wird. Nähere Informationen können beim Landeshauptmann von Wien bzw. Oberösterreich eingeholt werden;
<i>finanzielle Leistungsfähigkeit</i>	Kreditgarantien, Gutachten beeideter Wirtschaftsprüfer u.ä.; Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und ggf. der Gebietskrankenkasse, <i>beide nicht älter als 3 Monate</i> ;
<i>Schifffahrtsanlagen</i>	Eigentumsnachweise, privatrechtliche Verträge o.ä.; zusätzlich schifffahrtsanlagenrechtliche Bewilligungen, wenn bereits vorhanden;
<i>Fahrzeuge</i>	Eigentumsnachweise, Werft-, Charterverträge, Optionen usw.; Schiffsregisterauszug; für Motor- und Gefahrgutfahrzeuge auch die Zulassungsurkunden, wenn bereits vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes dem [Verkehrs-Arbeitsinspektorat](#), Tel. +431 711 62, nachzuweisen (§ 13 [Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr](#), BGBl. II Nr. 422/2006 i.d.F. [BGBl. II Nr. 302/2011](#)).

Kosten

- Antragsgebühr für jede der gewünschten Arten der Gewerbeberechtigung, Beilagegebühr,
- Gebühr für die Erwerbstätigkeit je Gewerbeart,
- Verwaltungsabgaben je nach Gewerbeart.

Wird die – von der Berufsvertretung zu bestätigende – Erklärung der Neugründung gemäß § 4 des Neugründungs-Förderungsgesetzes vorgelegt, sind keine Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten (das Formular stellt das Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung: www.bmf.gv.at).

Anerkennung von Nachweisen, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden

- *fachliche Eignung*
Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen eines EWR-Staates, die aufgrund der [Richtlinie \(EWG\) Nr. 540/87 des Rates](#) (CELEX 31987L0540) ausgestellt wurden;
- *finanzielle Leistungsfähigkeit*
Bescheinigungen, die von Banken oder anderen befähigten Instituten sowie von den zuständigen Behörden des EWR-Staates ausgestellt wurden, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Konzessionswerbers ist, *nicht älter als drei Monate*.

Sonstiges

Im Anhang sind die Gegenstände der Eignungsprüfung aufgelistet.

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

*Kontakt: Rainer Gaupmann
Tel: +431 71162 65 5703
Fax: +431 71162 65 5799
E-Mail: Rainer.Gaupmann@bmvit.gv.at*

Stand 24. Mai 2012

Eignungsprüfung Binnenschiffahrtsgewerbe

(Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschiffahrtsgewerbe – EPVO-BSG, BGBl. Nr. 481/1995)

Sachgebiete der Prüfung

Güterbeförderung

1. Recht:

Für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in bezug auf

- a) Grundsätze des Zivilrechtes und des Handelsrechtes (unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Vertragsrechtes, des Frachtrechtes, des Schadenersatzrechtes und des Dienstnehmerhaftpflichtrechtes),
- b) Beförderungsverträge (CMR),
- c) Versicherungsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Haftung des Zulassungs- und Fahrzeuginhabers sowie des Frachtführers; Transportversicherung,
- d) Grundsätze des Gesellschaftsrechtes unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechtes,
- e) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die einschlägigen EU-Vorschriften,
- f) Sozialversicherungsrecht,
- g) Steuerrecht.

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes:

- a) Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren,
- b) Berechnung der Selbstkosten,
- c) Beförderungspreise und -bedingungen,
- d) Kaufmännisches Rechnungswesen,
- e) Ausstellung von Rechnungen,
- f) Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs (82/470/EWG).

3. Zugang zum Markt:

- a) gewerberechtliche Vorschriften des Binnenschiffahrtsgewerbes,
- b) Beförderungsdokumente,
- c) zuständige Behörden.

4. Technische Normen und technischer Betrieb:

- a) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; Fahrzeugarten,
- b) Wahl des Fahrzeuges,
- c) Be- und Entladen der Fahrzeuge; Umschlag,
- d) Zulassungsvoraussetzungen; Registerrecht; Schiffseichung,
- e) Liegezeit und Überliegezeit; Hafententgelte.

5. Verkehrssicherheit:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr,
- b) Pflichten des Zulassungs- bzw. Fahrzeuginhabers nach Zulassungsrecht und Schifffahrtspolizeirecht,
- c) Besatzungsvorschriften,
- d) die besondere Verantwortung des Schiffsführers bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- e) Unfallverhütung und bei Unfällen oder anderen Zwischenfällen zu ergreifende Maßnahmen.

6. Zusätzliche Sachgebiete für den grenzüberschreitenden Verkehr:

- a) Bestimmungen, die aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Binnenschiffsverkehr zwischen den EWR-Mitgliedsstaaten sowie zwischen dem EWR und Drittländern gelten, insbesondere auf den Gebieten der Befrachtung sowie der Beförderungspreise und -bedingungen,
- b) allgemeine Grundsätze des Zollrechtes und Zollvorschriften,
- c) kombinierter Verkehr zwischen Landverkehrsträgern und Schiff mit seinen verschiedenen Techniken sowie Ro/Ro-Verkehr (in Verbindung mit Landverkehrsträgern),
- d) wichtigste schifffahrtspolizeiliche Vorschriften in den Mitgliedsstaaten.

Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind

1. Recht:

Für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in Bezug auf:

- a) Grundsätze des Zivilrechtes und des Handelsrechtes (unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Vertragsrechtes, des Schadenersatzrechtes und des Dienstnehmerhaftpflichtrechtes),
- b) Grundsätze des Gesellschaftsrechtes unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechtes,
- c) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die einschlägigen EU-Vorschriften,
- d) Sozialversicherungsrecht,
- e) Steuerrecht.

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes:

- a) Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren,
- b) Berechnung der Selbstkosten,
- c) Beförderungspreise und –bedingungen,
- d) Kaufmännisches Rechnungswesen.

3. Technische Normen und technischer Betrieb:

- a) Fahrzeuggewichte und –abmessungen; Fahrzeugarten,
- b) Zulassungsbedingungen; Registerrecht; Schiffseichung.

4. Verkehrssicherheit:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr,
- b) Pflichten des Zulassungs- bzw. Fahrzeuginhabers nach Zulassungsrecht und Schifffahrtspolizeirecht,
- c) Besatzungsvorschriften,
- d) Unfallverhütung und bei Unfällen oder anderen Zwischenfällen zu ergreifende Maßnahmen.

5. Zusätzliche Sachgebiete für den grenzüberschreitenden Verkehr:

- a) Bestimmungen, die aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Binnenschiffsverkehr zwischen den EWR-Mitgliedsstaaten sowie zwischen dem EWR und Drittländern gelten, insbesondere auf den Gebieten der Beförderungspreise und –bedingungen,
- b) wichtigste schifffahrtspolizeiliche Vorschriften in den Mitgliedsstaaten.

Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind

1. Recht:

Für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Kenntnisse im Schadenersatzrecht und im Steuerrecht.

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes: Beförderungspreise und –bedingungen.

3. Technische Normen und technischer Betrieb:

- a) Fahrzeuggewichte und –abmessungen; Fahrzeugarten,
- b) Zulassungsbedingungen.

4. Verkehrssicherheit:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Binnenschiffsverkehr,
- b) Pflichten des Zulassungs- bzw. Fahrzeuginhabers nach Zulassungsrecht und Schifffahrtspolizeirecht,
- c) Unfallverhütung und bei Unfällen oder anderen Zwischenfällen zu ergreifende Maßnahmen.